

Bewerber*in Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Familienname, Vorname

Vertreter*in des Wahlvorschlages:		Handy-Nr.
		E-Mail:
Vertreter*in im Falle der Verhinderung:		Handy-Nr.
		E-Mail:

Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages

(müssen für die Wählergruppe und das Gremium wahlberechtigt sein)

(Bitte in Druckschrift deutlich ausfüllen)

Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Familienname, Vorname	eigenhändige Unterschrift

Allgemeine Hinweise für Wahlvorschläge in der Wählergruppe Studierende

Den Gremien der Universität gehören auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:

SENAT: 4 Mitglieder

FAKULTÄTSRAT: Die Anzahl der Studierenden bei der jeweiligen Fakultät ist der WAHLBEKANNTMACHUNG zu entnehmen.

1. **Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerbers*in (§ 11 WahlO)
2. Der Wahlvorschlag soll **doppelt** so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).
3. In den Wahlvorschlägen ist für jede*n Bewerber*in in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname sowie die Matrikelnummer.
4. **Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.**
5. Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen. Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat er*sie dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter der Unterstützerliste des zuerst eingereichten Wahlvorschlags zu führen. Auf allen später eingereichten Unterstützerlisten der Wahlvorschläge ist er*sie zu streichen.
6. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
7. Ein Wahlvorschlag für die Wählergruppe der Studierenden muss für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von mindestens **10 Mitgliedern**, zum **Senat** von mindestens **20 Mitgliedern** dieser Gruppe **eigenhändig** unterzeichnet sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlages sein. Die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages müssen für die Wählergruppe und das Gremium wahlberechtigt sein.
8. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner*in vertreten. Vertreter*in oder Verhinderungsvertreter*in müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.